

einer eigenen lebendigen Thätigkeit angeregt werden. Alle in der Nation vorhandenen Kräfte sollten für ihre eigenen höheren Interessen, für ihre National- und Communalangelegenheiten in Anspruch genommen und hierdurch am sichersten Vaterlandsliebe und Gemeingeist erzielt werden. Als leitender Grundsatz der Regierung wurde deshalb ausgesprochen, einem Jeden innerhalb der gesetzlichen Schranken die möglichst freie Entwicklung und Anwendung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte zu gestatten, und alle hiergegen noch obwaltenden Hindernisse baldmöglichst auf gesetzmäßige Weise hinwegzuräumen. Zugleich sollte besonders auf die Belebung der einzelnen Stände gewirkt, in jedem Stande Thätigkeit, Einsicht, Selbstgefühl und Hingabe für das Vaterland erzeugt werden.

Zunächst richtete die Regierung ihr Augenmerk auf den Bauernstand. Man hatte ein durch den Krieg verödetes, ausgezogenes Land zurückbekommen, vor allen Dingen galt es daher, dem Lande seinen Ackerbau wieder zu verschaffen, den Stand der Landbauer zu heben. Mit einzelnen Unterstützungen war bei der großen Noth wenig gethan, der allgemeinen Bedrängniß mußte durch allgemeine Mittel begegnet, die Selbstthätigkeit der Bauern durch eine günstige Aenderung ihrer ganzen Lage angespornt werden. Der Bauernstand war größtentheils noch persönlich unfrei, wenn auch nicht leib-eigen, doch dem Gutsherrn erbunterthänig: der Bauer war mit seiner Person an das Gut, an die Scholle, auf der er geboren war, gebunden, seine Kinder durften nicht ohne Erlaubniß des Gutsherrn in fremde Dienste gehen, seine Töchter nicht ohne des Gutsherrn Wissen und Willen sich verheirathen, — der Acker, den er bearbeitete, gehörte ihm nicht als freies Eigenthum, sondern nur zum Nießbrauch, der eigentliche Besitzer war der Gutsherr, dem er für die Benutzung vielfache schwere Frohndienste, Natural-Lieferungen und Geldabgaben leisten mußte. Bei einem so gedrückten Verhältnisse konnte eine Hebung des Bauernstandes zu lebendiger, freudiger Thätigkeit nicht erwartet werden; denn es fehlte dem Bauer, der nicht selbst Besitzer war, der kräftigste Anreiz, den Grund und Boden zu verbessern. Deshalb beschloß der König, einen freien Bauernstand in Preußen zu schaffen. Die Aufhebung der Erbunterthänigkeit war seit seinem Regierungsantritte sein Ziel gewesen, jetzt wurde er durch die unglückliche Lage des Landes zur Beschleunigung dieses Schrittes genöthigt. Schon im October 1807 erschien eine Cabinetsordre, betreffend die **Aufhebung der Erbunterthänigkeit** auf sämmtlichen preussischen Domänen. Unter Berufung auf ein Edict Friedrich Wilhelm's I. bestimmte der König, daß auf sämmtlichen Domänen vom 1. Juni 1808 schlechterdings keine Eigenbehörigkeit, Leibeigenschaft, Erbunterthänigkeit oder Gutspflicht mehr stattfinden sollte. Er erklärte vielmehr alle Domänen-Einsassen für freie, von allen Folgen der Erbunterthänigkeit unabhängige Menschen und auch entbunden von dem Gesindezwange und Loskaufgelde beim Verziehen. — Gleichfalls im October 1807 erschien ein Edict, betreffend den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des **Grundeigenthums**, sowie die persönlichen Verhältnisse der **Landbewohner**, durch welches den Bürgerlichen der Erwerb adeliger Güter und umgekehrt gestattet, sowie überhaupt die freie Verfügung über das Grundeigenthum behufs Verbesserung der Cultur erleichtert und zugleich be-